

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

29.1.1943 (No. 2)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1943	Ausgegeben in Straßburg, am 29. Januar 1943	Nr. 2
------	---	-------

Inhalt

	Seite
Zweite Anordnung zur Durchführung der Verordnung über das Hebammenrecht im Elsaß vom 29. Dezember 1942	9
Anordnung über Äthylmorphin und Kodein vom 29. Dezember 1942	10
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten im Elsaß vom 4. Januar 1943	11
Verordnung über Ausfallvergütung im Elsaß vom 9. Januar 1943	11
Verordnung zum Vollzug der Ersten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß - Steuerberatungsverordnung - vom 19. Januar 1943	12
Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen im Elsaß (Dividendenbegrenzungsverordnung Elsaß) vom 20. Januar 1943.	13
Verordnung zur Durchführung der Dividendenbegrenzungsverordnung (1. DBDV.) vom 20. Januar 1943..	14
Verordnung über das Wirtshausverbot im Elsaß vom 7. Januar 1943	18

Zweite Anordnung zur Durchführung der Verordnung über das Hebammenrecht im Elsaß vom 29. Dezember 1942

Auf Grund des § 4 der Verordnung über das Hebammenrecht im Elsaß vom 25. Juni 1942 (VOBl. S. 210) in Verbindung mit § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) und § 3 der Ersten Anordnung zur Durchführung der Verordnung über das Hebammenrecht im Elsaß vom 25. Juni 1942 (VOBl. S. 211) wird mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - angeordnet:

§ 1

Das durch § 14 des Hebammengesetzes gewährleistete jährliche Mindesteinkommen beträgt 1200,— RM. Beträgt das Reineinkommen aus der Berufstätigkeit (§ 6) weniger, so wird der Unterschiedsbetrag als Zuschuß aus Mitteln des Chefs der Zivilverwaltung bezahlt. Der Träger der Gewährleistung kann für die Hebammen bestimmter Gebiete das zu gewährleistende Mindesteinkommen bis auf 900,— RM. herabsetzen.

§ 2

Die Gewährleistung nach § 14 des Hebammengesetzes entfällt bei verheirateten Hebammen, wenn das Familieneinkommen das Zweieinhalbfache des in § 6 bestimmten Reineinkommens erreicht. Sie ent-

fällt bei unverheirateten Hebammen, wenn sie, abgesehen von ihrem Einkommen aus der Hebammen-tätigkeit, ein Einkommen haben, welches das Ein-undeinhalbfache des in § 6 bestimmten Reineinkommens erreicht. Sind in diesen Fällen zahlreiche Familienmitglieder vorhanden, die auf das Einkommen der Hebamme angewiesen sind, so entscheidet das Gesundheitsamt, ob das Einkommen für den angemessenen Lebensunterhalt der Familie ausreicht; bei Verneinung spricht das Gesundheitsamt aus, daß und inwieweit die Gewährleistung stattfindet.

Zum Einkommen gehört auch der Mietwert einer eigenen Wohnung.

§ 3

Die Gewährleistung entfällt, wenn die Hebamme bewußt unvollständige oder unrichtige Angaben über ihre Einkommensverhältnisse gemacht hat.

§ 4

Der Zuschuß kann nach Ermessen des Gesundheitsamts ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Hebamme ihren Berufspflichten aus Gründen, die sie zu vertreten hat, längere Zeit nicht nachgekommen ist.

Verlag und Druck: Oberrheinischer Gauverlag und Druckerei GmbH. „Straßburger Neueste Nachrichten“, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19.
Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

§ 5

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit kann das Krankengeld nach Ermessen des Gesundheitsamts dem Berufseinkommen zugezählt werden.

§ 6

Das Reineinkommen der Hebamme aus der Berufstätigkeit umfaßt alle im Hinblick auf die Ausübung des Hebammenberufs erlangten Einkünfte. Zum Einkommen aus der Berufstätigkeit gehören auch die nach § 19 des Hebammengesetzes gewährte besondere Vergütung sowie die Wegegelder.

Bei der Errechnung des Reineinkommens ist am Bruttoeinkommen aus der Berufstätigkeit für Werbungskosten ein Betrag von 25%, bei Nachweis höherer Werbungskosten der nachgewiesene Betrag abzusetzen. Ferner sind

- a) die Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung bis zum Höchstbetrag von 20,— RM. monatlich,
- b) die Ausgaben für die Benutzung und Unterhaltung von Verkehrsmitteln abzusetzen.

§ 7

Das Gesundheitsamt entscheidet endgültig über den Antrag auf Auszahlung der Gewährleistung und

übersendet der Hebamme eine Fertigung des Bescheids. Über den festgestellten Betrag der Gewährleistung erläßt das Gesundheitsamt Auszahlungsanordnung unter Beifügung einer Fertigung des Bescheids.

§ 8

Die Pflicht zur Abführung eines Teils der Einkünfte aus der Berufstätigkeit an den Träger der Gewährleistung nach § 14 Absatz 4 des Gesetzes setzt ein, wenn die Hebamme in mehr als 80 Fällen Hebammenhilfe geleistet hat. Der Abzug beträgt

für die 81.—100. Geburt je 2,— RM.,

für die 101.—125. Geburt je 7,— RM.,

für die 126.—150. Geburt je 14,— RM.

und für jede weitere Geburt 22,— RM.

Bei der Zählung der Geburtsfälle sind drei Fehlgeburten einer Geburt gleichzusetzen.

Das Gesundheitsamt stellt den hiernach abzuführenden Betrag endgültig fest und veranlaßt seine Abführung an die Kasse des Chefs der Zivilverwaltung.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

Straßburg, den 29. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

Pflaumer

Anordnung

über Äthylmorphin und Kodein

vom 29. Dezember 1942

§ 1

Äthylmorphin, Kodein, ihre Salze und Verbindungen sowie Zubereitungen, die neben den genannten keine anderen arzneilich wirksamen Stoffe enthalten, dürfen in den Apotheken auf dieselbe Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht wiederholt abgegeben werden.

§ 2

Die Abgabe der im § 1 genannten Stoffe und Zubereitungen ist auf der Verschreibung durch Aufdruck des Stempels der Apotheke unter Angabe des Tages der Abgabe kenntlich zu machen.

§ 3

Soweit die Vorschriften der Anordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 1. Dezember 1941 (VOBl. 1942 S. 3) dem § 1 entgegenstehen, treten sie außer Kraft.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1943 in Kraft.

Straßburg, den 29. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

Pflaumer

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten im Elsaß
vom 4. Januar 1943

Die Verordnung über Verwaltungskosten im Elsaß (VerwKostO) vom 21. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 65) in der Fassung der Verordnungen vom 19. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 590) und vom 18. Juli 1942 (Verordnungsblatt Seite 226) wird wie folgt geändert:

Im Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über Verwaltungskosten im Elsaß vom 21. Januar 1941) ist an Stelle der durch die Verordnung vom 19. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 590) aufgehobenen Nr. 26 als neue Nr. 26 einzufügen:

» Grundstücksverkehr:

1. Genehmigung von Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Teilungs-, Übergabeverträgen und dgl. nach der Verordnung über den Verkehr mit land- oder

forstwirtschaftlichen Grundstücken im Elsaß vom 8. Juni 1942 (Verordnungsblatt Seite 197)

1/20 v. H. des Wertes des Grundstücks mindestens 5 RM.

Aus Billigkeitsgründen kann die Mindestgebühr bis auf 2 RM. ermäßigt werden.

2. Genehmigung von Geboten im Zwangsversteigerungsverfahren nach der angeführten Verordnung 1 RM.

3. Genehmigung von Pachtverträgen nach der angeführten Verordnung 1—10 RM.

Anmerkung:

Für Amtshandlungen der Preisbehörden ist die Kostenordnung für Preisangelegenheiten vom 6. Januar 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 29) maßgebend.»

Straßburg, den 4. Januar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
 Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
über Ausfallvergütung im Elsaß
vom 9. Januar 1943

§ 1

Die Verordnung über Ausfallvergütung vom 16. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I, Seite 702) wird in der jeweils gültigen Fassung nebst den zu ihrer Durchführung ergehenden Bestimmungen im Elsaß für anwendbar erklärt.

§ 2

An Stelle des Präsidenten des Landesarbeitsamts tritt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Arbeitseinsatz -.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Lohnabrechnungszeitraums in Kraft, in den der 21. Dezember 1942 fällt.

Straßburg, den 9. Januar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
 Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
zum Vollzug der Ersten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß
— Steuerberatungsverordnung —
vom 19. Januar 1943

Gemäß § 8 der Ersten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 31. Oktober 1941 (Verordnungsblatt Seite 325) wird zum Vollzug des § 1 Ziffer 13 der genannten Verordnung hinsichtlich der Steuerberater und der Helfer in Steuersachen folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Regelung der Steuerberatung und der Hilfe in Steuersachen im Elsaß werden, soweit nicht in den nachstehenden §§ 2 bis 7 etwas anderes bestimmt ist, für anwendbar erklärt:

1. die §§ 107 und 107a der Reichsabgabenordnung und die dazu ergangenen weiteren Rechts- und Verwaltungsanordnungen,
2. der Artikel I des Gesetzes über die Zulassung von Steuerberatern vom 6. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 257),
3. der Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1478).

§ 2

(1) Bevollmächtigte, die im Elsaß aus der Erteilung von Rat und Hilfe in Steuersachen ein Geschäft machen (§ 107 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung) sowie Personen, die im Elsaß geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen (§ 107a Absatz 1 der Reichsabgabenordnung), bedürfen, unbeschadet der nach § 1 anwendbaren Vorschriften, zur Ausübung ihres Berufs im Elsaß einer besonderen Zulassung.

(2) Über die Anträge auf Zulassung zur Ausübung des Berufs als Steuerberater entscheidet der Oberfinanzpräsident Baden in Karlsruhe. Gegen seine Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

(3) Über Anträge auf Zulassung des Berufs als Helfer in Steuersachen entscheidet das Finanzamt im Elsaß, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Lehnt das Finanzamt den Antrag ab, so steht dem Antragsteller die Beschwerde nach den §§ 303 bis 305 der Reichsabgabenordnung an den Oberfinanzpräsidenten Baden in Karlsruhe zu. Die Entscheidung des Oberfinanzpräsidenten ist endgültig.

(4) Die Zulassungsstellen nach den Absätzen 2 und 3 treffen ihre Entscheidung jeweils im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - sowie nach Anhörung der Wirtschaftskammer Baden - Nebenstelle Elsaß - in Straßburg. Über das Verfahren bei der Zulassung nach Absatz 3 wird das Weitere im Verwaltungsweg bestimmt.

Straßburg, den 19. Januar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

§ 3

Wird die Zulassung auf Grund dieser Verordnung abgelehnt, so ist die Tätigkeit als Steuerberater oder als Helfer in Steuersachen einzustellen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden durch den Oberfinanzpräsidenten Baden in Karlsruhe mit Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 1000 RM bestraft.

§ 5

Von den Vorschriften in § 2 Absatz 1 werden nicht berührt:

1. Personen, die nach § 107 Absatz 3 und nach § 107a Absatz 3 der Reichsabgabenordnung Rat und Hilfe in Steuersachen im Elsaß erteilen dürfen,
2. Personen, die nach der Steuerberatungsverordnung vom 28. Januar 1941 und der Durchführungsverordnung dazu v. 28. Jan. 1941 (Verordnungsblatt Seiten 106 und 118) als Steuerberater oder Helfer in Steuersachen im Elsaß zugelassen sind,
3. Personen, die nach der Verordnung über Wirtschaftstreuhänder im Elsaß vom 28. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 106) als Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Bücherrevisoren im Elsaß zugelassen sind oder die nach der Verordnung vom 4. Dezember 1942 zur Änderung der Verordnung über Wirtschaftstreuhänder im Elsaß vom 28. Januar 1941 (Verordnungsblatt 1942 Seite 294) im Elsaß keiner besonderen Zulassung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Bücherrevisoren bedürfen.
4. Personen, die im Übergangsverfahren nach der Verordnung vom 21. Januar 1942 (Verordnungsblatt Seite 51) im Elsaß als Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Bücherrevisoren im Elsaß zugelassen sind oder im Regelverfahren zugelassen werden.

§ 6

Die Verordnung über Steuerberatung im Elsaß (Steuerberatungsverordnung) vom 28. Januar 1941 und die Durchführungsverordnung dazu vom gleichen Tag (Verordnungsblatt Seiten 106 und 118) werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Zuständigkeit zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen nach § 7 der genannten Steuerberatungsverordnung aus der Zeit der Geltung dieser Verordnung auf den Oberfinanzpräsidenten Baden in Karlsruhe übergeht und die mögliche Ordnungsstrafe auf den Höchstbetrag von 1000 RM beschränkt wird.

§ 7

Die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

Verordnung
zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen im Elsaß
(Dividendenbegrenzungsverordnung Elsaß)
vom 20. Januar 1943

§ 1

(1) Während der Dauer des Krieges dürfen die elsässischen Kapitalgesellschaften (Abs. 4) mit Ausnahme der nach dem 1. Juli 1940 aus dem Altreich nach dem Elsaß verlegten Unternehmen (§ 3) als Gewinn höchstens 6 v. H. ihres eingezahlten Grundkapitals ausschütten und auszahlen.

(2) Von der Vorschrift des Abs. 1 können Kapitalgesellschaften, die noch nicht umgestellt haben, in begründeten Ausnahmefällen Befreiung erhalten.

(3) Kapitalgesellschaften, für die ein festes Gesellschaftskapital nicht vorgeschrieben ist, sind berechtigt, bei der Berechnung der Dividende ihr Vermögen zugrunde zu legen.

(4) Kapitalgesellschaften im Sinne dieser Vorschrift sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften und bergrechtliche Gewerkschaften ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Grundkapitals.

§ 2

(1) Ausschüttungen auf das Gesellschaftskapital im Sinne der Verordnung ist die Ausschüttung auf das je Anteil eingezahlte Gesellschaftskapital.

(2) Ausschüttungen im Sinne dieses Abschnittes sind ohne Rücksicht auf die Bezeichnung alle Vorteile, die eine Kapitalgesellschaft ihren Gesellschaftern auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses zuwendet.

(3) Nachtragsausschüttungen auf aufgelaufene Geschäftsjahre gelten als Ausschüttungen des Jahres, in dem sie erfolgen.

(4) Bei bergrechtlichen Gewerkschaften und anderen Kapitalgesellschaften, für die ein festes Gesellschaftskapital nicht vorgeschrieben ist, tritt für die Berechnung des Hundertsatzes der Ausschüttung das Vermögen an die Stelle des Gesellschaftskapitals.

§ 3

(1) Für elsässische Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz nach dem 1. Juli 1940 aus dem Altreich nach dem Elsaß verlegt haben oder noch verlegen, gelten die Vorschriften der Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung) vom 12. Juni 1941 (RGBl. I S. 323), die 1. und 2. Durchführungsverordnung zur Dividendenabgabeverordnung vom 18. August 1941 (RGBl. I S. 493) und vom 5. Mai 1942 (RGBl. I S. 261) sowie die zu ihrem Vollzug ergangenen und noch ergehenden Vorschriften auch hinsichtlich der Kapitalberichtigung (Abschnitt II der DAV.).

(2) Eine Berichtigung des Gesellschaftskapitals ist ausgeschlossen, wenn die Kapitalgesellschaft vor ihrer Verlegung nach dem Elsaß bereits eine Kapitalberichtigung auf Grund der Dividendenabgabeverordnung vorgenommen hat.

§ 4

(1) Wer den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe belegt. Die Ordnungsstrafe wird in Geld festgesetzt; ihre Höhe ist unbegrenzt. In besonders schweren Fällen wird statt der Ordnungsstrafe auf Gefängnis oder Geldstrafe, deren Höhe unbegrenzt ist, erkannt. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - ein.

(2) Für die Zuständigkeit und das Verfahren für die Verhängung der Ordnungsstrafe gelten die vom Reichswirtschaftsminister nach § 14 der Dividendenabgabeverordnung im Altreich erlassenen Vorschriften sinngemäß.

§ 5

Soweit in der Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung) und in den Durchführungsverordnungen der Reichswirtschaftsminister genannt wird, tritt an seine Stelle der CdZ. im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

§ 6

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann, soweit es sich um die Kapitalberichtigung handelt, im Einvernehmen mit dem CdZ. - Abteilung Justiz - Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen und Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt für die in § 1 genannten Kapitalgesellschaften mit der Verkündung, für die in § 3 genannten Kapitalgesellschaften mit dem Zeitpunkt der Sitzverlegung in Kraft, auch wenn dieser Zeitpunkt vor der Bekanntgabe dieser Verordnung liegt.

(2) Die Dividendenbegrenzung gilt erstmals für das nach dem 30. September 1941 beginnende Geschäftsjahr.

Straßburg, den 20. Januar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Verordnung
zur Durchführung der Dividendenbegrenzungsverordnung (1. DBDV.)
vom 20. Januar 1943

§ 1

Eingezahltes Kapital (I, 1)

Als je Anteil eingezahltes Gesellschaftskapital gilt bei voll eingezahlten Anteilen der Nennbetrag des Anteilsrechts. Ist ein Anteil nicht voll eingezahlt, so ist vom Nennbetrag der Betrag zu kürzen, für den noch eine Einzahlungspflicht besteht.

§ 2

Gewinnberechtigtes Gesellschaftskapital (I, 2)

Sind nicht alle Anteile des Gesellschaftskapitals gewinnberechtigt, so sind für die Gewinnberechnung der Hundertsatz und der Betrag maßgebend, die sich bei alleiniger Berücksichtigung des gewinnberechtigten Gesellschaftskapitals ergeben.

§ 3

Mehrere Gattungen von Anteilsrechten (I, 4)

Bestehen bei einer Kapitalgesellschaft mehrere Gattungen von Anteilsrechten und ist der Hundertsatz der Ausschüttung für die einzelnen Gattungen verschieden bemessen, so ist für jede Gattung gesondert zu verfahren.

§ 4

Eingezogene Gesellschaftsanteile (II, 4)

Für die Zwecke des § 1 DBV. gilt das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Geschäftsanteile eingezogen hat (§ 34 GmbH-Gesetz), ohne zugleich ihr Stammkapital entsprechend herabzusetzen, als um den Nennbetrag der eingezogenen Geschäftsanteile herabgesetzt.

§ 5

Aktienähnliche Genußrechte (II, 6)

(1) Die Vorschriften des § 1 DBV. finden sinngemäß Anwendung auf Zuwendungen, die eine Kapitalgesellschaft Inhabern von Genußrechten macht, die eine dem Betrage nach veränderliche Beteiligung am Reingewinn gewähren, es sei denn, daß die Genußrechte vertraglich oder durch Gesetz gegen Verzicht auf Forderungsrechte oder als Ersatz für sie eingeräumt sind (aktienähnliche Genußrechte).

(2) Sind aktienähnliche Genußrechte zu einem festen Betrag rückzahlbar, so gelten die für die Rückzahlung verwendeten Beträge nicht als Ausschüttung im Sinne des Abs. 1.

§ 6

Gewinnschuldverschreibungen (I, 7)

Für Schuldverschreibungen, bei denen statt der festen Verzinsung oder neben ihr ein Recht auf eine

Geldleistung eingeräumt ist, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet, gelten die Vorschriften des § 1 sinngemäß insoweit, als der im Jahre zu vergütende Zins zufolge des Gewinnzuschlags über 6 v. H. hinausgeht.

§ 7

Vermögen (I, 8)

Als Vermögen im Sinne des § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 DBV. gilt das in der letzten Handelsbilanz ausgewiesene Eigenkapital (§ 8) erhöht um die Gesellschaftsdarlehen, soweit diese gewerbsteuerlich als Dauerschulden gelten.

§ 8

Eigenkapital (I, 9)

Eigenkapital im Sinne des § 7 ist das in der letzten Handelsbilanz ausgewiesene Gesellschaftskapital, soweit ein solches vorhanden ist, zuzüglich der offenen Rücklagen und des Gewinnvortrags, jedoch abzüglich der ausgewiesenen Verluste.

§ 9

Bergrechtliche Gewerkschaften (I, 10)

(1) Bei bergrechtlichen Gewerkschaften gilt abweichend von §§ 7 und 8 als Vermögen (§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 DBV.) und als Eigenkapital das Vermögen, das sich auf Grund der letzten Körperschaftssteuerbilanz ergibt.

(2) Eine Ausbeute, die von bergrechtlichen Gewerkschaften verteilt wird, ist als Ausschüttung (§ 2 DBV.) insoweit anzusehen, als sie bei der Veranlagung der Gewerke zur Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer steuerpflichtiges Einkommen darstellt. Dabei wird § 9 Abs. 1 (Schachtenvergünstigung) des Körperschaftsteuergesetzes nicht berücksichtigt.

§ 10

Letzte Handelsbilanz (II, 3)

(1) Letzte Handelsbilanz im Sinne der §§ 7 und 8 ist jeweils die Bilanz für das Geschäftsjahr, für das die Gewinnverteilung beschlossen werden oder eine Auszahlung erfolgen soll. Der in ihr für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgewiesene Gewinn gilt nicht als Eigenkapital.

(2) Gewinnvortrag im Sinne des § 8 ist der auf neue Rechnung vorgetragene Teil der Gewinne aus den vorangegangenen Geschäftsjahren.

Die in Klammer gesetzten Zahlen hinter den Überschriften zu den einzelnen Paragraphen (z. B. I, 2) bezeichnen die Fundstelle in den Durchführungsverordnungen zur DAV. im Altreich.

I bedeutet die 1. Df.VO., II die 2. Df.VO.

Die arabische Ziffer gibt den entsprechenden Paragraphen an.

§ 11

Personenbezogene Kapitalgesellschaften (II, 5)

(1) Kapitalgesellschaften der in § 1 Abs. 3 DBV. bezeichneten Art mit beschränktem Anteilseignerkreis, bei denen Anteilseigner und gesetzliche Vertreter weitgehend personengleich sind (personenbezogene Kapitalgesellschaften), unterliegen nicht der Begrenzung der Ausschüttung nach Hundertsatz und Betrag gemäß § 1 DBV.

(2) Personenbezogene Kapitalgesellschaften sind:

1. Kapitalgesellschaften, deren Satzung bestimmt, daß die Anteilseigner einem Kreis von Personen angehören müssen, die miteinander durch Ehe, Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Annahme an Kindesstatt verbunden sind. Mindestens eine der Personen dieses Kreises muß hauptberuflich als gesetzlicher Vertreter der Kapitalgesellschaft tätig sein.

2. Kapitalgesellschaften mit nicht mehr als 5 Anteilseignern (einschließlich Einmann-Gesellschaften), wenn die Anteilseigner natürliche Personen sind und mindestens ein Anteilseigner hauptberuflich als gesetzlicher Vertreter der Kapitalgesellschaft tätig ist. Die hauptberuflich für die Gesellschaft tätigen Anteilseigner müssen insgesamt mindestens 60 v. H. des Gesellschaftskapitals besitzen.

(3) Die in Abs. 1 bezeichneten Rechte können nur von solchen personenbezogenen Gesellschaften geltend gemacht werden, deren Anteilseigner dem zuständigen Finanzamt und der zuständigen Industrie- und Handelskammer eine Erklärung dahin abgegeben haben, daß sie die Anteile nicht auf Grund eines Treuhandverhältnisses besitzen. Ein Treuhandverhältnis unter Personen, die den im Abs. 2 bezeichneten Personenkreisen angehören, bleibt dabei außer Betracht.

§ 12

Erhöhungen des Gesellschaftskapitals (II, 6)

Ist das Gesellschaftskapital nach Ablauf des letzten nicht unter die Bestimmungen der DBV fallenden Geschäftsjahres erhöht worden, so bemessen sich die zulässige Ausschüttung und die zulässige Auszahlung (§ 1 DBV) nach dem erhöhten Gesellschaftskapital und den Hundertsätzen auf das unberichtigte Kapital, die auf Grund der Ausschüttungen des letzten nicht unter die DBV. fallenden Geschäftsjahres zulässig waren.

§ 13

Abrundung des Auszahlungsbetrags (II, 8)

Die Kapitalgesellschaft kann den nach § 1 DBV zulässigen Auszahlungsbetrag je 100,— RM Anteilsrecht nach oben oder unten auf den nächsten durch 0,20 RM teilbaren Betrag abrunden.

§ 14

Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen (II, 9)

(1) Vorteile, die eine Kapitalgesellschaft ihren Anteilseignern auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses zuwendet (§ 2 Abs. 2 DBV), gelten im Sinne der DBV

als offene Gewinnausschüttungen, wenn der Anteilseigner auf sie einen Anspruch hat, der dem jeweiligen Eigner des Anteils auf Grund der Bestimmungen der Satzung über die Gewinnverteilung oder auf Grund eines schriftlichen Vertrages der Anteilseigner über die Gewinnverteilung zusteht.

(2) Vorteile, die einem Anteilseigner aus einem anderen als dem im Abs. 1 bezeichneten Rechtsgrund oder ohne eine Verpflichtung dazu zugewendet werden, gelten im Sinne der DBV als verdeckte Gewinnausschüttungen, Vorteile, die eine Kapitalgesellschaft ihren Anteilseignern nahestehenden Personen zuwendet, werden wie Zuwendungen an die Anteilseigner behandelt, wenn sie körperschaftssteuerlich als Ausschüttungen gelten.

(3) Verdeckte Gewinnausschüttungen gelten nicht als Ausschüttungen im Sinne des § 2 DBV, wenn sie auf Grund einer Verpflichtung erfolgen, die vor dem 1. März 1941 in schriftlicher Form begründet worden ist.

(4) Für die Unterscheidung zwischen offenen und verdeckten Gewinnausschüttungen ist es unerheblich, ob der Vorteil vor oder nach ordnungsmäßiger Ermittlung und Feststellung des Gewinns gewährt wird und vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 Satz 2, wie die Ausschüttung steuerlich gewertet wird.

§ 15

Gewinnabführungen (II, 10)

(1) Die Abführung des Gewinns einer Kapitalgesellschaft auf Grund eines Gewinnausschließungsvertrags an eine andere Kapitalgesellschaft gilt nicht als Ausschüttung im Sinne des § 2 DBV, wenn das für die abführende Gesellschaft zuständige Finanzamt vor der Abführung eine Bescheinigung des Inhalts erteilt hat, daß der Gewinnausschließungsvertrag für das Geschäftsjahr, für das die Gewinnabführung erfolgt, körperschaftssteuerlich anerkannt war oder — im Falle eines rechtzeitigen Abschlusses — anerkannt worden wäre.

(2) Die Abführung des Gewinns einer Kapitalgesellschaft auf Grund eines Gewinnausschließungsvertrags an Einzelunternehmer und Personengesellschaften gilt nicht als Ausschüttung im Sinne des § 2 DBV, wenn die Verpflichtung dazu vor dem 1. März 1941 begründet und wenn sie körperschaftssteuerlich anerkannt worden ist.

§ 16

Nachtragsausschüttungen (I, 15)

Bei Anteilen, die bei der Verteilung des Gewinns mit einem nachzuzahlenden Vorzug ausgestattet sind, findet § 1 DBV. auf die Nachzahlung keine Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Nachzahlung vor dem 1. März 1941 begründet worden ist, die Nachzahlung getrennt von der Gewinnausschüttung des Jahres, in dem der Vorzug nachgezahlt wird, erfolgt, und sie 6 v. H. nicht überschreitet.

§ 17

Schachtelvergünstigung (I, 16)

(1) Wenn eine inländische Kapitalgesellschaft an einer anderen Kapitalgesellschaft mit mindestens 25 v. H. des Gesellschaftskapitals dieser Kapitalgesellschaft beteiligt ist, so findet § 1 DBV auf die Ausschüttung auf Grund der Beteiligung keine Anwen-

dung, wann und solange die Kapitalgesellschaft ihre Beteiligung und die auf die Beteiligung zusätzlich zugeteilten Anteile bei einer vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zu bestimmenden Bank im Elsaß treuhänderisch hinterlegt. Die Hinterlegung muß mit der Maßgabe erfolgen, daß unbeschadet der Geltendmachung der Gesellschaftsrechte die Rücknahme der hinterlegten Anteile erst zulässig sein soll, wenn das Treuhandvermögen den Anteilseignern zugeflossen ist, oder wenn die beteiligte Kapitalgesellschaft die an sie ausgezahlten Gewinnbeträge (Satz 1) zur Anlage in Schatzanweisungen des Reichs zurückerstattet hat.

(2) Wenn die Anteile nicht hinterlegt werden können, so sind sie einer vom CdZ. im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zu bestimmenden Stelle als Treuhänder abzutreten.

(3) Der CdZ. im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann von der Hinterlegung befreien, wenn der mit der Hinterlegung verfolgte Zweck auch bei Anwendung anderer Maßnahmen erreicht wird.

(4) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß wenn das Reich, das CdZ.-Gebiet Elsaß, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband an einer Kapitalgesellschaft unmittelbar beteiligt ist, auch wenn diese Beteiligung weniger als 25 v. H. des Gesellschaftskapitals beträgt. Das gleiche gilt für die Beteiligungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

§ 18

Rentengarantie (I, 17)

Werden Anteilseignern einer Kapitalgesellschaft auf ihre Anteilsrechte Vorteile durch ein anderes Unternehmen auf Grund eines Vertrages zugunsten Dritter oder deshalb gewährt, weil es sich den Anteilseignern gegenüber hierzu verpflichtet hat, so werden die von dem Unternehmen den Anteilseignern gewährten Vorteile wie Zuwendungen der eigenen Kapitalgesellschaft behandelt. Soweit das Unternehmen unmittelbar an die (außenstehenden) Anteilseigner ausschüttet oder auszahlt, ist es zur Beachtung der Vorschrift des § 1 DBV. verpflichtet.

§ 19

Rückzahlungspflicht (I, 20)

(1) Die Anteilseigner sind zur Erstattung der Teile des Gewinns verpflichtet, die ihnen den Vorschriften der Verordnung zuwider ausgezahlt worden sind.

(2) Wer den Bestimmungen der Verordnung zuwiderhandelt, haftet der Kapitalgesellschaft für den daraus entstehenden Schaden.

§ 20

Sicherung von Auszahlungsbegrenzung und Anlagepflicht (I, 25)

(1) Die Kapitalgesellschaft hat sich jährlich einer Prüfung daraufhin zu unterziehen, ob sie den Vorschriften des § 1 DBV. und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften nachgekommen ist.

(2) Die Prüfung ist bei Aktiengesellschaften durch den Abschlußprüfer (§ 136 des Aktiengesetzes) vorzu-

nehmen, der den auf das Verteilungsjahr folgenden Jahresabschluß prüft. Die Prüfung kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses verbunden werden. Bei Kapitalgesellschaften, die einer Pflichtprüfung nicht unterliegen, hat die Gesellschaftsversammlung einen Prüfer zu bestellen und von der erfolgten Bestellung der Industrie- und Handelskammer innerhalb eines Monats nach der Ausschüttung des Gewinns Mitteilung zu machen. Die Prüfung kann bei diesen Kapitalgesellschaften auch durch einen beidseitigen oder öffentlich bestellten Bücherrevisor erfolgen.

(3) Der Prüfer hat eine steuerliche Entscheidung zum Tatbestand der Ausschüttung (§ 2 DBV.), die zur Zeit der Prüfung rechtskräftig ist, seiner Beurteilung zugrunde zu legen. Im übrigen wertet er die Tatbestände selbständig.

(4) Der Prüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Im Bericht ist besonders festzustellen, ob den Vorschriften des § 1 DBV. und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften nachgekommen ist und ob der Vorstand die von ihm verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht hat. Verstöße gegen diese Vorschriften sind im einzelnen darzulegen. Der Prüfer hat den Bericht zu unterzeichnen und Abschrift des Prüfungsberichtes der Kapitalgesellschaft sowie der für die Kapitalgesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu übersenden.

(5) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfungen keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer dies durch einen Vermerk zu bestätigen. Der Bestätigungsvermerk muß ergeben, daß nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise die Bildung und Verwaltung des Treuhandvermögens den Vorschriften der Verordnung entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlußprüfer die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken.

(6) Das Ergebnis der Prüfung ist zwei Monate, nachdem der Bericht den Beteiligten zugegangen ist, für die Kapitalgesellschaft verbindlich. Das Finanzamt ist an das Ergebnis der Prüfung nicht gebunden.

§ 21

Umfang der Prüfungspflicht (II, 12)

(1) Der Prüfungspflicht nach § 20 und Abs. 4 unterliegen alle Kapitalgesellschaften, auf welche die Bestimmungen der DBV. Anwendung finden, auch wenn sie eine Ausschüttung nicht beschlossen oder nicht mehr als 6 v. H. ausgeschüttet haben.

(2) Die Kapitalgesellschaften, die der Bestimmung des § 1 DBV. unterliegen, haben bis zum 1. März 1943 oder unmittelbar nach Eintritt des Tatbestandes, der ihre Verpflichtung auslöst, die Industrie- und Handelskammer davon zu unterrichten.

(3) Eine Prüfungspflicht besteht nicht für solche Kapitalgesellschaften, die ihren gesamten Gewinn auf Grund eines Körperschaftssteuerlich anerkannten Gewinnausschließungsvertrags abführen (§ 15 dieser Verordnung).

(4) Die Prüfungspflicht nach § 20 hat sich auch auf die Beachtung der Vorschriften des § 1 DBV. und des § 23 dieser Verordnung zu erstrecken. Das gleiche gilt für Bericht und Vermerk des Prüfers.

§ 22

Prüfungsverfahren (II, 13)

(1) Die Prüfung nach §§ 20 und 21 dieser Verordnung ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Feststellung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Die Industrie- und Handelskammer kann die Frist verlängern. Bei Gesellschaften, die gesetzlich einer Abschlußprüfung unterliegen, kann die Prüfung mit der Prüfung des der Ausschüttung folgenden Jahresabschlusses verbunden werden. Bei Gesellschaften, für die gesetzlich eine Abschlußprüfung nicht vorgeschrieben ist, kann die Prüfung mit Zustimmung der Industrie- und Handelskammer mit der Prüfung des der Ausschüttung folgenden Jahresabschlusses verbunden werden.

(2) Von der Wahl und Bestellung zum Prüfer sind die in § 137 Abs. 2 Aktiengesetz bezeichneten Personen ausgeschlossen.

(3) Zur Durchführung der Prüfungen nach §§ 20 und 21 dieser Verordnung bei Kapitalgesellschaften, für die gesetzlich eine Abschlußprüfung nicht vorgeschrieben ist, können auch Rechtsanwälte zugelassen werden, die über hinreichende Sachkunde und praktische Erfahrung auf dem Gebiete des betrieblichen Rechnungswesens und der Bilanzierung verfügen. Die Zulassung erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten der Rechtsrechtsanwaltskammer durch die Industrie- und Handelskammer am Sitze der für die Kapitalgesellschaft zuständigen Wirtschaftskammer; sie ist jederzeit widerruflich. Die Zulassung ist auf den Bereich der Wirtschaftskammer beschränkt und gilt für die Dauer des Krieges.

(4) Der Bericht des Prüfers über das Ergebnis seiner Prüfung hat alle für die Beurteilung des Tatbestandes erforderlichen Angaben zu enthalten. Die Industrie- und Handelskammer wertet den Tatbestand selbständig. Sie kann den Bericht mit dem Prüfer erörtern und Ergänzungen der Prüfung und des Berichts auf Kosten der Gesellschaft veranlassen.

§ 23

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (II, 38)

(1) Während der Dauer des Krieges kann die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in Kapitalgesellschaften, auch wenn sie auf Grund der Satzung oder einer schriftlichen Vereinbarung errechnet ist, durch Entscheidung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - insgesamt und einzeln auch rückwirkend herabgesetzt werden, wenn sie überhöht erscheint.

(2) Gegen die Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Straßburg den 20. Januar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

§ 24

Erstreckung der Vorschriften auf andere Kapitalgesellschaften (II, 40)

(1) Die wirtschaftsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften, die in dieser Verordnung für Aktiengesellschaften getroffen sind, gelten auch für Kommanditgesellschaften auf Aktien. Das gleiche gilt, soweit Vorschriften des Aktienrechts für nicht anwendbar erklärt sind.

(2) Auf andere Kapitalgesellschaften finden diese Regelungen sinngemäß Anwendung, soweit entgegenstehende Bestimmungen nicht getroffen sind.

§ 25

Zusammenfassung von Industrie- und Handelskammerbezirken (II, 41)

Die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer kann bestimmen, daß die Aufgaben, die der Industrie- und Handelskammer in Durchführung der DBV. übertragen sind, statt durch die für die Kapitalgesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer durch die Industrie- und Handelskammer am Sitz der für die Kapitalgesellschaft zuständigen Wirtschaftskammer wahrzunehmen sind.

§ 26

Strafbestimmungen (II, 42)

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 DBV. finden Anwendung.

§ 27

Ausnahmeregelungen (II, 44)

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 28

Reichsregelung

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung) vom 12. Juni 1941 (RGBl. I S. 323), die 1. und 2. Durchführungsverordnung zur Dividendenabgabeverordnung vom 18. August 1941 (RGBl. I S. 493) und vom 5. Mai 1942 (RGBl. I S. 261) sowie die zu ihrem Vollzug ergangenen und noch ergehenden Vorschriften sinngemäß.

**Verordnung
über das Wirtshausverbot im Elsaß
vom 7. Januar 1943**

Einziger Paragraph

Im Elsaß gilt die Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot vom 18. Oktober 1939 (RGBL. 1 Seite 2115).

Straßburg, den 7. Januar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- und Polizeiabteilung
Pflaumer